

## Garagenordnung

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage genau zu befolgen. Dabei sind Hinweistafeln und Bodenmarkierungen insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. Werden Fahrzeuge vorschriftswidrig so geparkt, daß angrenzende Parkflächen nicht entsprechend den Markierungen benützt werden können, ist für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze das Entgelt zu entrichten. In der Garage darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
2. Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
3. Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist vorher dem Vermieter anzuzeigen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperren.
5. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren im Leerlauf ist – unter anderem wegen Vergiftungsgefahr – zu vermeiden.
6. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige wassergefährdende Stoffe einzuleiten.
7. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in der Garage ist nur im Notfall erlaubt.
8. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse B (Keine Halogen- oder Naßlöcher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122) als auch der Vermieter zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befaßt sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen.
9. Jede vermeidbare Verunreinigung der Garage ist zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
10. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z. B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.
11. Hat der Mieter Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort dem Vermieter zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
12. Fahrzeuge, die in die Garage eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher dem Vermieter zu melden.

